

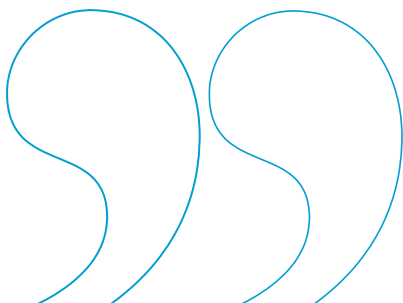
„ PROBLEM LÖSEN!



Schüler, die den gymnasialen Anforderungen gerecht werden, dürfen aufgrund ihrer Gesundheit oder durch Behinderungen nicht benachteiligt werden.

Der **Bayerische Philologenverband** fordert deshalb, dass der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr hierbei seiner Pflicht gerecht wird und für diese Schüler an den Gymnasien das notwendige medizinische Personal zur Verfügung stellt.

In enger Abstimmung mit den Eltern können beispielsweise Krankenschwestern oder Pflegedienste diese Aufgabe übernehmen.



Wie Sie uns erreichen

Für Fragen zur bpv-Mitgliedschaft:

E-Mail: bpv@bpv.de
Tel.: 089 74 61 63 - 0

Für Fragen rund um das Studium:

E-Mail: studierendenvertretung@bpv.de

Für Fragen rund um Referendariat und Berufseinstieg:

E-Mail: rjv@bpv.de

Rechtliche Fragen (nur für Mitglieder):

E-Mail: rechtsschutz@bpv.de
Tel. Rechtsschutzsprechstunde während der Schulzeit
mittwochs, 14 - 18 Uhr unter 089 - 74 61 63 - 22



**Bayerischer
Philologenverband e.V.**

Arnulfstr. 297 · 80639 München
Tel.: 089 74 61 63 - 0
Fax.: 089 74 61 63 - 50
E-Mail: bpv@bpv.de · www.bpv.de



© 09 / 2024 bpv - Bayerischer Philologenverband. Für den Inhalt verantwortlich: bpv / Gestaltung: bpv / Bildnachweis: © Vlachoslav Yakobchuk - stock.adobe.com. © AA+W - stock.adobe.com. © photophonie - stock.adobe.com. © ImageFlow - stock.adobe.com. © Mirko Vitelli - stock.adobe.com. © AA+W - stock.adobe.com



MEDIKATION UND ERSTE HILFE

an Schulen



» MEDIKAMENTENGABE

» ERSTE HILFE

» RECHTSFOLGEN



Die Gabe von Medikamenten gehört NICHT zu den Pflichten von Lehrkräften an Schulen.

Die Sicherstellung der Medikation obliegt auch während des Schulbesuchs den Erziehungsberechtigten.

Bei Notwendigkeit können die Eltern auch Pflegedienste mit der medizinischen Versorgung in der Schule beauftragen (vgl. § 37 Abs. 2 SGB V).



Jeder Mensch ist in Notfällen nach § 323 StGB generell zur Ersten Hilfe ohne Gefährdung des eigenen Lebens verpflichtet. Dazu gehört beispielsweise:

- » Unfall-/Gefahrenstelle absichern
- » Anforderung von fachlicher Hilfe (Notruf)
- » Patienten sicher und geschützt lagern
- » Erstversorgung von Wunden
- » Gabe von Notfallmedikamenten
- » Reanimation

Erste Hilfe beinhaltet nicht:

- » Maßnahmen, die zur eigenen Gefährdung führen
- » Verabreichen von Medikamenten

Bei der Ersten Hilfe überbrücken anwesende Laien – zu diesen zählen i.d.R. auch Lehrkräfte und Verwaltungskräfte an den Schulen – in Notfallsituationen die Zeit bis zum Eintreffen sachkundiger Retter.

Dienstrecht

Für alle angewiesenen Tätigkeiten oder wenn diese im Einverständnis mit dem Arbeitgeber bzw. mit dem Dienstherrn durchgeführt werden, unterliegen Lehrkräfte der Amtshaftung und angestellte Beschäftigte analog zur Amtshaftung der arbeitsrechtlichen Haftung.

Sie sind somit über den Dienstherrn bzw. den Arbeitgeber abgesichert, solange Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Dann allerdings haften sie voll.

Zivil-/Strafrecht

Neben der Amtshaftung kann die Lehrkraft auch zivil- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn Schüler durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen gesundheitlichen Schaden nehmen.



WICHTIG

Lehrer haben keine medizinische Ausbildung und besitzen somit im Regelfall KEINE BERECHTIGUNG zum Verabreichen von Medikamenten!

ABER

Für die staatlichen Schulen in Bayern hat das KM mit KMS II.5-BP4004.8/2/22 vom 19.8.2016 Handlungsempfehlungen ausgesprochen, falls Lehrkräfte auf Wunsch der Erziehungsberechtigten freiwillig Aufgaben im Zusammenhang mit der Medikation (Erinnern / Begleiten / Verabreichen) übernehmen. Wichtig ist in diesen Fällen immer eine Dokumentation der Vereinbarung, sodass Vertretungsregelungen, die Grenzen der Befugnisse und die Haftung geklärt sind.